

Lohnsteuer-Info

Juni 2020

Verfasser: | Diplom-Finanzwirt Michael Seifert, Steuerberater, Troisdorf,
| www.steuergeld.de

In dieser Ausgabe

| | | |
|----|--------------------------------------|---|
| 1 | Aus der Gesetzgebung | 1 |
| 1. | Konjunkturpaket beschlossen | 1 |
| 2 | Aus der Finanzverwaltung | 4 |
| 1. | Umzugskosten und Vorsteuerabzug..... | 4 |
| 3 | Abkürzungsverzeichnis | 6 |

1 Aus der Gesetzgebung

1. Konjunkturpaket beschlossen

Angesichts der Corona-Krise, die in unterschiedlicher Ausprägung alle Staaten rund um den Globus erfasst hat, ist die Wirtschaftsleistung weltweit stark zurückgegangen.

Entsprechend steht Deutschland als global vernetzte Exportnation vor der Herausforderung, die direkten Folgen der Pandemie für die Wirtschaft im Inland zu bekämpfen, Lieferketten wiederherzustellen und auf die verschlechterte weltwirtschaftliche Lage zu reagieren.

Die Bundesregierung hat in der Krise Hilfsprogramme auf den Weg gebracht, um zunächst während der Phase der Beschränkungen weitgehend Arbeitsplätze zu erhalten, den Fortbestand von Unternehmen zu sichern und soziale Notlagen zu vermeiden bzw. abzumildern.

Der Koalitionsausschuss hat sich am 3. Juni 2020 auf ein umfassendes Konjunktur- und Krisenbewältigungsprogramm sowie ein Zukunftspaket verständigt. Die Gesetzgebungsverfahren werden in Kürze eingeleitet.

Folgende steuerliche Änderungen sind vorgesehen:

Praxishinweis

Mit einem Gesetzgebungsverfahren ist in Kürze zu rechnen. Dieses wird wohl noch bis Ende Juni oder Anfang Juli 2020 abgeschlossen werden. Wir werden berichten.

1.

Zur Stärkung der Binnennachfrage in Deutschland wird befristet vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 der Umsatzsteuersatz von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 % gesenkt.

Praxishinweis

Diese zeitlich befristete Reduzierung der Umsatzsteuer ist auch bei der Verbuchung von **Reise- und Bewirtungskosten** zu beachten.

Ferner müssen die Folgewirkungen auf **Dauerschuldverhältnisse** (z. B. Mietzahlungen bzw. Leasingverträge und deren Vertragsanpassung) gezogen und eventuell bisherige Daueraufträge angepasst werden.

Bei der **Dienstwagenbesteuerung** dürfte aus der Höhe nach unveränderten geldwerten Vorteilen die Umsatzsteuer mit 16 % statt mit 19 % herauszurechnen sein. Erfolgt eine Anschaffung im Zeitraum Juli bis Dezember 2020, müsste bei der Listenpreisbestimmung die Umsatzsteuer mit 16 % statt mit 19 % berücksichtigt werden. Kommt die Kostendeckelung oder die Fahrtenbuchmethode zur Anwendung, sind die Bruttogesamtkosten zu ermitteln. Auch hierbei ist die Umsatzsteuersatzänderung zu berücksichtigen.

2.

Durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie steigen die Ausgaben in allen Sozialversicherungszweigen. Um eine dadurch bedingte Steigerung der Lohnnebenkosten zu verhindern, wird im Rahmen einer „Sozialgarantie 2021“ die Sozialversicherungsbeiträge bei maximal 40 % stabilisiert. Das schützt die Nettoeinkommen der Arbeitnehmer und bringt Verlässlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit für die Arbeitgeber.

3.

Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird verschoben auf den 26. des Folgemonats.

4.

Der steuerliche Verlustrücktrag wird - gesetzlich - für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) erweitert. Es wird ein Mechanismus eingeführt, wie dieser Rücktrag unmittelbar schon in der Steuererklärung 2019 nutzbar gemacht werden kann, z.B. über die Bildung einer steuerlichen Corona-Rücklage. Das schafft schon heute die notwendige Liquidität. Die Auflösung der Rücklage erfolgt spätestens bis zum Ende des Jahres 2022.

5.

Als steuerlicher Investitionsanreiz wird eine degressive Abschreibung für Abnutzung (AfA) mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25% Prozent pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021 eingeführt.

6.

Um die Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen zu verbessern, wird das Körperschaftsteuerrecht modernisiert: u.a. durch ein Optionsmodell zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften und die Anhebung des Ermäßigungsfaktors bei Einkünften aus Gewerbebetrieb auf das Vierfache des Gewerbesteuer-Messbetrags.

7.

Mit einem einmaligen Kinderbonus von 300 EUR pro Kind für jedes kindergeldberechtigte Kind werden die von den Einschränkungen besonders betroffenen Familien unterstützt. Dieser Bonus wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag vergleichbar dem Kindergeld verrechnet. Er wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet.

Praxishinweis

Da das Kindergeld im Lohnsteuerabzugsverfahren unberücksichtigt bleibt, dürfte dies auch für den einmaligen Kinderbonus gelten.

8.

Auf Grund des höheren Betreuungsaufwands gerade für Alleinerziehende in Zeiten von Corona und den damit verursachten Aufwendungen wird befristet auf 2 Jahre der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende von derzeit 1.908 EUR auf 4.000 EUR für die Jahre 2020 und 2021 angehoben und damit mehr als verdoppelt.

Ob auch der Erhöhungsbetrag für weitere Kinder von bislang 240 EUR erhöht wird, bleibt abzuwarten.

Praxishinweis

Die vorgesehene Erhöhung schlägt durch die Anwendung der Steuerklasse II auf die Lohnabrechnungen durch. Da die Regelung rückwirkend ab 2020 zur Anwendung kommen soll, dürfte eine rückwirkende Abrechnungskorrektur nach Maßgabe von § 41c EStG für die Lohn- und Gehaltsabrechnungen zur Anwendung kommen. Wir werden im Detail berichten.

9.

Der Fördersatz der steuerlichen Forschungszulage wird rückwirkend zum 1.1.2020 und befristet bis zum 31.12.2025 auf eine Bemessungsgrundlage von bis zu 4 Mio. Euro pro Unternehmen gewährt. Damit wird ein Anreiz gesetzt, dass Unternehmen trotz der Krise in Forschung und Entwicklung und damit in die Zukunftsfähigkeit ihrer Produkte investieren.

2 Aus der Finanzverwaltung

1. Umzugskosten und Vorsteuerabzug

Der BFH hat mit Urteil vom 6. Juni 2019¹ entschieden, dass die vom Arbeitgeber übernommenen Maklerkosten für die Wohnungssuche von Arbeitnehmern weder ein tauschähnlicher Umsatz noch eine Entnahme sind, wenn die Kostenübernahme die Arbeitnehmer veranlassen sollte, unter Inkaufnahme von erheblichen persönlichen

¹ V R 18/18, HFR 2020, 60

Veränderungen, wie sie sich aus einem Familienumzug ergeben, Aufgaben beim Arbeitgeber zu übernehmen.

Im entschiedenen Fall sollten durch eine einmalige Vorteilsgewährung die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Arbeitsleistungen erbracht werden können, ohne dass diese Vorteilsgewährung als Gegenleistung für die spätere Arbeitsleistung anzusehen ist.

Ein Zusammenhang zur späteren Arbeitsleistung bestehe nicht, da die übernommenen Umzugskosten insbesondere keinen Einfluss auf die Höhe des Gehalts hätten. Die Übernahme der Maklerkosten durch den Arbeitgeber sei durch die Erfordernisse der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens bedingt, so dass hierin keine Leistung des Arbeitgebers zu unternehmensfremden Zwecken zu sehen sei und der durch den Arbeitnehmer erlangte persönliche Vorteil gegenüber dem Bedarf des Unternehmens als nebensächlich erscheine.

Aufgrund des vorrangigen Unternehmensinteresses, hinter dem das Arbeitnehmerinteresse an der Begründung eines neuen Familienwohnsitzes zurücktritt, ist in einem solchen Fall der Arbeitgeber aus den von ihm bezogenen Maklerleistungen entsprechend seiner Unternehmenstätigkeit zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Praxishinweis

Die Finanzverwaltung hat auf diese BFH-Rechtsprechung nunmehr reagiert und wendet diese Rechtsprechung an, sofern die Kostenübernahme durch den Arbeitgeber im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegt.²

Zu beachten ist ferner, dass das BMF mit Schreiben vom 20. Mai 2020 neue **Umzugskostenpauschalen** mit Wirkung ab dem 1. Juni 2020 festgelegt hat.³

² BMF-Schr. v. 3.6.2020 – III C 2-S 7100/19/10001:015

³ BMF-Schr. v. 20.5.2020 – IV C 5-S 2353/20/10004:001

3 Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---------|--|
| AEAO | Anwendungserlass Abgabenordnung |
| AO | Abgabenordnung |
| ArEV | Arbeitsentgeltverordnung |
| BB | Betriebs-Berater (Zeitschrift) |
| BFH | Bundesfinanzhof |
| BFH/NV | Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes, Zeitschrift (Haufe-Verlag) |
| BMF | Bundesfinanzministerium |
| BStBl | Bundessteuerblatt |
| DB | Der Betrieb (Zeitschrift) |
| DStR | Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift) |
| DStRE | Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst (Zeitschrift) |
| EFG | Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag) |
| EstDV | Einkommensteuer-Durchführungsverordnung |
| EstG | Einkommensteuergesetz |
| EstR | Einkommensteuer-Richtlinien |
| EuGH | Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften |
| FG | Finanzgericht |
| sFinMin | Finanzministerium |
| FR | Finanz-Rundschau (Zeitschrift) |
| GStB | Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift) |
| HFR | Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift) |
| LSt | Lohnsteuer |
| LStDV | Lohnsteuer-Durchführungsverordnung |
| LStR | Lohnsteuer-Richtlinien |
| OFD | Oberfinanzdirektion |
| SGB | Sozialgesetzbuch |
| UR | Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift) |
| UStG | Umsatzsteuergesetz |
| UStR | Umsatzsteuer-Richtlinien |
| Vfg | Verfügung |